

Nane Thode

Von: Dietmar.Steenbuck@llur.landsh.de
Gesendet: Montag, 26. September 2022 11:51
An: Nane Thode
Betreff: AW: Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenwestedt

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das o.a. Vorhaben bestehen Bedenken, da dadurch eine Waldfläche überplant wird. Wie bereits mit Ihnen besprochen gehe ich davon aus, dass seitens des Vorhabenträger ein Antrag aus Waldumwandlung gestellt wird. Sollte dieser genehmigungsfähig sein, könnten die Bedenken ausgeräumt werden.
Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Steenbuck

Von: Nane Thode <nt@planungsbuero-philipp.de>
Gesendet: Dienstag, 13. September 2022 12:28
An: Steenbuck, Dietmar (LLUR) <Dietmar.Steenbuck@llur.landsh.de>
Cc: Heitmann-Rohweder, Janine (Amt Mittelholstein) <Janine.Heitmann-Rohweder@amt-mittelholstein.de>
Betreff: [EXTERN] Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenwestedt

Gemeinde Hohenwestedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

12. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „südlich der Bundesstraße B 430, westlich der Bebauung der Landesstraße L 123 und nördlich der Bebauung der Straße Friedrichsruh“

hier: Übersendung der Vorentwürfe zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden Aukrug, Grauel, Jahrsdorf, Meezen, Remmels, Osterstedt, Tappendorf und Wapelfeld (Amt Mittelholstein) nach § 2 (2) BauGB und Planungsanzeige gemäß § 11 (1) LaPlaG

Projekt-Nr.: 22027

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „südlich der Bundesstraße B 430, westlich der Bebauung der Landesstraße L 123 und nördlich der Bebauung der Straße Friedrichsruh“ der Gemeinde Hohenwestedt (Amt Mittelholstein; Kreis Rendsburg-Eckernförde) soll das Aufstellungsverfahren durchgeführt werden.

Bevor über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss beraten wird, möchte ich Sie als Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde gemäß §§ 2 (2) und 4 (1) BauGB frühzeitig informieren und Ihnen bis zum

12. Oktober 2022

Gelegenheit geben, mir mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht umweltrelevante Belange -insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB- zu berücksichtigen sind bzw. ob Sie vor dem eigentlichen Beteiligungsverfahren bereits Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.

Die erforderlichen Planunterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare
Energien
z.Hd. Frau Nane Christin Thode
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 22027/
Ihre Nachricht vom: 13.09.2022/
Mein Zeichen: Hohenwestedt-Fplanänd12/
Unsere Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 13.09.2022

Gemeinde Hohenwestedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde
12. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „südlich der Bundesstraße
B 430, westlich der Bebauung der Landesstraße L 123 und nördlich der Bebauung
der Straße Friedrichsruh“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Thode,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-66116/2022
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988-6-141714

12.10.2022

nachrichtlich:

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Am Markt 15
25594 Hohenwestedt

Mit Kopie für die Gemeinde **Hohenwestedt**

d.d. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
→ Fachdienst Regionalentwicklung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwestedt

Mit Schreiben vom 13.09.2022 informieren Sie über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwestedt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche südlich der Bundesstraße B430, westlich der

Bebauung Landstraße L 123 und nördlich der Straße Friedrichsruh. Der Plangeltungsbereich ist ca. 0,76 ha groß. Durch die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung einer aktuellen Waldfläche (Weihnachtsbaumkultur) zu einer Gewerbefläche geschaffen werden. Konkret soll auf der Fläche ein Bürogebäude sowie eine Halle mit Stell- und Lagerplätzen entstehen. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für Wald dargestellt. Parallel zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 aufgestellt werden. Ein Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist bislang jedoch nicht Teil der Planunterlagen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Gemeinde Hohenwestedt gehört als Unterzentrum zu den Siedlungsschwerpunkten des Landes. Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes.

Nach Ziffer 3.7 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sind Flächen für Industrie und Gewerbe vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen.

Aus Sicht der Landesplanung wird die gewerbliche Entwicklung in diesem gewerblich geprägten Umfeld durch die Planung fortgesetzt. Insofern kann die Landesplanung die gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle nachvollziehen.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB hat die Innenentwicklungspotentiale Vorrang vor der Ausweisung eines neuen Plangebiets. Es ist daher eine Bestandsaufnahme vorhandenen gewerblichen Flächenpotentiale und eine Bewertung der ermittelten Bestände durchzuführen. Anschließend findet ein Abgleich der Bestandsflächen mit den errechneten Bedarfen statt. Daher bitte ich darum, zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden, um deren Erforderlichkeit zu belegen.
2. Soweit es sich bei der überplanten Fläche um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt, ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans die (Inaussichtstellung der) Umwandlungsgenehmigung einzuholen.

Gez. Kretzschmar

(Fin Kretzschmar)

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Kieler Str. 19, 24768 Rendsburg

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat VII 41
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
nur per mail an
ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 45403 – 555.81-RD
Meine Nachricht vom:

Ole Rahn
ole.rahn@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04331 784-200
Telefax: 04331 784-444

25. Oktober 2022

12. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwestedt -Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die anliegenden Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung werden mit Schreiben des Planungsbüros Philipp vom 13.09.2022 mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Gem. § 9 (Abs. 1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der B 430, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße B 430 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung neuer Plangebiete sollte ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz erfolgen.

Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der B 430 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

gez.
Rahn

Anlage
Schreiben des Planungsbüro Philipp vom 13.09.2022
Flächennutzungsplan



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Fachdienst
Regionalentwicklung**

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen: nt
Mein Zeichen: -
Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202 471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-
rd.de

12.10.2022

12. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 der Gemeinde Hohenwestedt

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 13.09.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung einer im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwestedt dargestellten und vor Ort befindlichen Waldfläche in eine Gewerbefläche geschaffen werden. Grund hierfür ist ein einzelnes Ansiedlungsvorhaben, ohne dass allerdings näher auf die Art des Projektes eingegangen wird.

[Hinweis: Die übersandte Papieraufbereitung – hier eingegangen am 15.09.2022 – unterscheidet sich in diesem Punkt nachdrücklich von der am 13.09.2022 übermittelten E-Mail bzw. der dortigen Anlage. Während in der Papieraufbereitung der Ziffer 1.2 der Begründung keine Angaben zum Vorhaben zu finden sind, werden in der digitalen Version im ersten Absatz ein geplantes Bürogebäude und eine Halle mit Stell- und Lagerplätzen erwähnt, im zweiten Absatz als Vorhabenträger eine Unternehmensgruppe Andrich & Schulz.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fordert regelmäßig von den beauftragten Planungsbüros die Vorlage von Papieraufbereitungen, da hier nach wie vor eine analoge Aktenführung vorherrscht. Es handelt sich folglich um keine Zusatzbelastung, sondern eine Anforderung, die sich aus der kreisseitigen Aktenführung ergibt.

Da im Geschäftsverkehr jedoch zunehmend auf digitale Vorlagen zurückgegriffen wird, kann es vor einer verbindlichen Einführung der E-Akte beim Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht Aufgabe der beteiligten Behörde sein, Unterschiede festzustellen zwischen Papieraufbereitungen und annähernd zeitgleich übermittelten digitalen Vorlagen.

Es wird daher darum gebeten, bei den versendenden Stellen verstärkt auf einer Übereinstimmung der übermittelten Unterlagen zu achten. Bis auf weiteres wird der Fachdienst Regionalentwicklung – angesichts der gegenwärtigen Aktenführung – die Papieraufbereitungen, nicht die digital versandten Unterlagen, als „Originale“ behandeln.]

Die ca. 0,8 ha große Fläche befindet sich unmittelbar südlich der Bundesstraße 430 und östlich der Landesstraße 123 und ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

Die Waldfläche liegt innerhalb eines Umfeldes, das geprägt wird durch gewerbliche und landwirtschaftliche Ansiedlungen neben größeren landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Der Flächennutzungsplan weist diese Gebiete überwiegend als Gewerbegebiete, teilweise als Misch- und Dorfgebiete aus, letztlich also bestehende oder potenzielle Baugebiete – mit Ausnahme der beschriebenen Waldfläche.

Insofern kann unter städtebaulichen Gesichtspunkten zwar eine Umwandlung der Waldfläche innerhalb dieses Umfeldes grundsätzlich nachvollzogen werden. Warum allerdings die noch verbliebene Waldfläche aktuell einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll, während große Teile der im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Bauflächen weiter gewerblich ungenutzt bleiben, kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht geschlossen werden.

Es wird daher angeregt, bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen vorrangig in Betracht zu ziehen und zu entwickeln.

Gerade in diesem Zusammenhang kommt einer noch vorzunehmenden Untersuchung von Standortalternativen und einer notwendigen Begründung für die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen eine besondere Bedeutung zu. Auf § 1a Abs. 2 BauGB und insbesondere auf eine nachvollziehbare Begründung für die Notwendigkeit der geplanten Umwandlung einer als Wald genutzten Fläche wird hingewiesen.

Eine Stellungnahme wird aufgrund der fehlenden städtebaulichen Begründung bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen daher zurückgestellt.

Nach hiesiger Aktenlage existieren nur acht Änderungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenwestedt. Ich bitte daher, die numerische Bezeichnung des aktuellen Änderungsverfahrens zu überprüfen oder mich über den Stand der neunten bis elften Änderung zu unterrichten.

Da sich aus den bisherigen Ausführungen ein deutlicher Vorhabenbezug ableiten lässt, wird eine Umstellung des Verfahrens für die verbindliche Bauleitplanung gemäß § 12 BauGB angeregt („2. vorhabenbezogene Änderung ...“).

Für das weitere Planverfahren sollte deutlicher auf den Unterschied zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung abgestellt werden. Auch wenn es sich um ein Parallelverfahren handelt, sind beispielsweise gesonderte Begründungen für beide Bauleitpläne zu erstellen.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)
Ein kleiner Teilbereich im Südwesten und Süden befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Deshalb ist besonders auf die Stellungnahme des hierfür ausschließlich zuständigen Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu achten.
- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)
Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Umweltprüfung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.

Hinweise:

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit „Grund und Boden [...] schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt ([Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen \(landsh.de\)](https://www.landsh.de/leitfaden-bodenschutz-beim-bauen)). Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich in seiner Gliederung an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Er führt mit einer Übersicht ein, in der die Gründe für den Bodenschutz erläutert. Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den Planungen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt: im Zuge der geplanten Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Altlasten:

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 09/2022) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Breuer

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Hohenwestedt
Am Markt 15

24594 Hohenwestedt



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.09.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.09.00114

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
20.09.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenwestedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH Am Gaswerk 8 24594 Hohenwestedt

per Mail: nt@planungsbuero-philipp.de

Planungsbüro Philipp
z.Hd. Frau Nane Christin Thode
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Auskunft erteilt: Kay Fischer
k.fischer@gemeindewerke-hohenwestedt.de
Durchwahl 04871 / 76 87 - 30
Zentrale 04871 / 76 87 - 0
Telefax 04871 / 76 87 - 19

19.09.2022

12. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „südlich der Bundesstraße B430, westlich der Bebauung der Landesstraße L 123 und nördlich der Bebauung der Straße Friedrichsruh“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Thode,

sehr gerne nehmen wir zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Die zentrale Niederschlagsbeseitigung ist für das Plangebiet derzeit nicht möglich.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH



Kay Fischer
Geschäftsführer

Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt
Aufsichtsratsvorsitzender: Jan Butenschön
Geschäftsführer: Kay Fischer
HRB 13323 Ki
UID-Nr.: DE300248469

Kundencenter:
Montag bis Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag 07.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
DE07 2105 0170 0000 0331 11
BIC NOLADE21KIE

Nane Thode

Von: Info <info@dhsv-swh.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Oktober 2022 08:40
An: Nane Thode
Betreff: AW: Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenwestedt

Sehr geehrte Frau Thode, sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Ausweisung einer bisher un bebauten Fläche als Gewerbegebiet vor. Die Fläche liegt im Einzugsgebiet der Glüsinger Au, die in ca. 280 m Entfernung westlich der Straße Friedrichsruh als offenes Gewässer zu Tage tritt. Die Glüsinger Au ist bereits aufgrund des starken Versiegelungsgrades im Einzugsgebiet zeitweilig mit überdimensionierten Wassermengen belastet. Ferner treten regelmäßig Verschmutzungen durch Feststoffe (überwiegend Plastik) auf.

Der Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au bittet um sorgfältige Berücksichtigung der Wasserrückhaltung und -reinigung im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens.

Ferner steht seit längerem eine Zusammenkunft mit der Gemeinde Hohenwestedt an, um eine grundsätzliche Lösung für die Problematik zu finden. Wir bitten die Gemeinde hiermit um einen Terminvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Cordelia Triebstein

Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein
Deutsch-Ordens-Straße 2a
25551 Hohenlockstedt
Tel.: (04826) 3767 399 (Zentrale)
Tel.: (04826) 3768 469 (Durchwahl)
Fax: (04826) 3768 363
E-Mail: triebstein@dhsv-swh.de
Homepage: www.dhsv-swh.de

Von: Nane Thode [<mailto:nt@planungsbuero-philipp.de>]

Gesendet: Dienstag, 13. September 2022 12:21

An: landesplanung@im.landsh.de; bauleitplanung@im.landsh.de; anja.schlemm@alsh.landsh.de; planungskontrolle@alsh.landsh.de; denkmalamt@ld.landsh.de; poststelle@llur.landsh.de; sabine.rosenbaum@llur.landsh.de; thomas.wegener@llur.landsh.de; Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de; Poststelle-RD@lbv-sh.landsh.de; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; regionalentwicklung@kreis-rd.de; BAIADBwToeB@bundeswehr.org; kirstin.wuest@gmsh.de; neumuenster@kiel.ihk.de; lksh@lksh.de; taugustin@lksh.de; s.jung@hwk-flensburg.de; info@hwk-flensburg.de; T-NL-N-PTI-11-planungsanzeigen@telekom.de; richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de; leitungsauskunft@sh-netz.com; shng_netzcenter_fockbek@sh-netz.com; service@awr.de; 226.postfach@bnetza.de; info@bnetza.de; sb1-hmb-swn@eba.bund.de; dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de; koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de; o2-MW-BImSchG@telefonica.com; liegenschaften@telefonica.com; bauleitplanung@ericsson.com; [1](mailto:AG-29@Inv-</p></div><div data-bbox=)



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung · Ortsentwicklung · Erneuerbare
Energien
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck

+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de

14. September 2022 | 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenwestedt

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7220582 002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet auf dem Flurstück 32/41 Telekommunikationskabel verlegt sind.

Wir weisen daher daraufhin, dass die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen sich vor Beginn von Baumaßnahmen bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten müssen (z. B. Kabelschutzanweisung).

Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.

Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse

Zentrale Planauskunft:

E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de

Tel.: 0431 / 145 – 8888
Fax: 0391 / 580 225 405

angefordert werden.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse:

<https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn>

Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.

Freundliche Grüße

i. A.



Sascha Schöpf

i.A.



Klaus Reichert